



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131645	0351 81920	14.04.2020

Tagesbrief 19/20 vom 14.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung**
- **Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen ab 20. April 2020**
- **Testung in Altenpflegeheimen**
- **neue Pendlerregelung ab dem 14. April 2020 für Tschechien**
- **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG**

1. Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung) wurde am 9. April 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/2020, S. 158 veröffentlicht (**Anlage 1**). In der Verordnung werden Regelungen für die Einreise von Personen, die aus dem Ausland nach Sachsen kommen, getroffen.

Diese Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder die für ihren Aufenthalt vor-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

gesehene Unterkunft zu begeben. Ihnen wird aus Infektionsschutzgründen eine verbindliche zweiwöchige Quarantäne angeordnet. Das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den Personen ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Zudem sind die Reiserückkehrer verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und über ihre Ankunft zu informieren. Die Personen sind zudem verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen ebenfalls unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen die Reiserückkehrer der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Sie dürfen in dieser Zeit keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Ausgenommen von der häuslichen Quarantäne sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend reisen, weil sie Waren und Güter auf Straße, Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren. Befreit von der Pflicht zur Quarantäne sind Reisende, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflegeeinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens sowie der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder **und der Kommunen** zwingend notwendig ist. Diese Notwendigkeit ist vom Arbeitgeber oder Dienstherrn zu bescheinigen.

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den Gesundheitsämtern die Ortspolizeibehörden zuständig, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden kann.

Der Bußgeldkatalog (**Anlage 2**) ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Sächsische-Corona-Quarantäne-Verordnung anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die Verordnung gilt ab 10. April 2020 und tritt am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.

Ansprechpartnerin SGG: Frau Leser

2. Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen ab 20. April 2020

Mit gesondertem Rundschreiben an die Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte und die Kreisverbandsvorsitzenden haben wir bereits am Gründonnerstag darüber informiert, dass unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes die **Abiturprüfungen** an den allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien in öffentlicher und in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen zu den seit langem geplanten Terminen ab dem 22. April 2020 durchgeführt werden. Diese Information wiederholen wir an dieser Stelle.

Die Abiturientinnen und Abiturienten entscheiden freiwillig und ohne besonderen Nachweis, ob sie diesen Ersttermin wahrnehmen. Konsultationen werden ab dem 20.04.2020 ermöglicht und schulintern abgestimmt. Weitere Einzelheiten können der als **Anlage 3** beigefügten Medieninformation entnommen werden.

Zudem wurde die Entscheidung getroffen, ab dem 20. April 2020 die **Gymnasien sowie Ober- und Förderschulen** (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung), die entsprechenden Bildungsgänge an den **Schulen des zweiten Bildungsweges und die berufsbildenden Schulen für die Abschlussklassen** zu öffnen, um die Schulabschlüsse sichern zu können. Für die Prüflinge zum Haupt- oder Realschulabschluss sowie im berufsbildenden Bereich wird dazu die Zeit bis zum Prüfungsbeginn am 25. Mai für eine intensive Vorbereitung genutzt.

Die Allgemeinverfügung soll dahingehend geändert werden, dass der Unterricht in den Abschlussjahrgängen und eine Durchführung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen möglich wird. Insbesondere wird dabei berücksichtigt, dass sowohl für den Unterricht in den Abschlussjahrgängen als auch für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung die gesamten Schulgebäude genutzt werden können und sich nur die betreffenden Schüler, Lehrer und sonstiges erforderliches Personal in diesem Zeitraum im Schulgebäude aufhalten. Das Unterrichts- und Prüfungsgeschehen kann unter diesen Bedingungen räumlich so entzerrt werden, dass Infektionen weitestgehend vermieden werden und der gebotene Abstand eingehalten werden kann.

Das SMK und das LaSuB werden die Schulen bei der inhaltlichen und organisatorischen Absicherung nach Kräften unterstützen, um eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung sowie einen entsprechenden Unterricht in den Abschlussjahrgängen zu gewährleisten.

Für die Schulträger bedeutet dies, dass ab dem 20. April 2020 die Nutzung der betreffenden Schulen, Oberschulen und Gymnasien sichergestellt werden muss. Insbesondere sollten die im Dienst des Schulträgers stehenden Beschäftigten (Sekretariate, Hausmeister) spätestens ab diesem Zeitpunkt in den Schulen zur Verfügung stehen.

Wiederaufzunehmen ist auch die Schülerbeförderung. Um das Abstandsgebot auch in den Beförderungsmitteln wahren zu können, ist es aus Sicht des Freistaates notwendig, dabei das Angebot im vollen Umfang bereitzustellen, auch wenn zunächst nur wenige Schüler die Beförderung benötigen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Hygiene wird durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) auf den Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ aus dem Jahr 2008 verwiesen. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar

https://gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPI_Schulen.pdf

und enthält in Kapitel 3.2.3 Hinweise zur Behandlung von Flächen und Gegenständen. Zudem sind Hinweise zu Maßnahmen enthalten, die beim Auftreten von Einzelfällen und kleineren Häufungen von Infektionskrankheiten umgesetzt werden sollten. Es ist davon auszugehen, dass die beauftragten Reinigungsunternehmen für die Schulgebäude diese Empfehlungen ohnehin bereits umsetzen. Eine darüber hinausgehende, übertriebene Flächendesinfektion wird durch das SMS nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.

Inwiefern eine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz in den Schulen besteht, ist abhängig von den in der nächsten Woche zu treffenden Entscheidungen über die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie.

Ansprechpartner SGG: Herr Schöne

3. Testung in Altenpflegeheimen

In den stationären Altenpflegeeinrichtungen verstärkt sich das Infektions- und Erkrankungsgeschehen. Derzeit sind 18 Pflegeeinrichtungen betroffen, die Tendenz ist steigend. Bei ca. 58.000 Heimbewohnern und mehr als 41.000 Beschäftigten in Heimen muss ein hohes Gefährdungspotential festgestellt werden.

Eine wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Infektionsverbreitung ist das konsequente Testen in den betroffenen Einrichtungen.

Die Staatsregierung hat sich dazu verständigt, dass die Durchführung der Testung einer ganzen Einrichtung bzw. eines tatsächlich abgetrennten Wohnbereichs bei Bekanntwerden eines positiven Befundes unter Personal oder Bewohnern durch die Gesundheitsämter koordiniert, die Auswertung über die LUA oder ein beauftragtes Labor erfolgen und die Kosten über das SMS vom Land getragen werden sollen. Darüber wurden wir durch das in der **Anlage 4** beigefügte Schreiben informiert.

Darin werden die Verfahren in den verschiedenen Konstellationen dargestellt. Die Information der Einrichtungen soll durch die Landkreise und Kreisfreien Städte über die bestehenden Netzwerke der Pflegekoordinatoren erfolgen.

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

4. Neue Pendlerregelung ab dem 14. April 2020 für Tschechien

Ab dem 14. April 2020 sind neue Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien in Kraft getreten, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten. Hierbei ist grundsätzlich zwischen **zwei Gruppen** zu unterscheiden:

- 1) Reguläre Berufspendler fallen unter die sogenannte 2 + 2 Regelung. Sie können die Grenze zum Zwecke der Arbeitsausübung nur in Abständen von mindestens 14 Tagen überschreiten. Bei der Rückkehr nach Tschechien ist eine 14tägige Quarantäne abzuleisten.
- 2) Eine Ausnahmeregelung gilt weiterhin für Arbeitskräfte im Gesundheitswesen einschließlich Rettungsdiensten, in sozialen Einrichtungen sowie in Bereichen der kritischen Infrastruktur. Diese Pendler dürfen die Grenze häufiger überschreiten und müssen anschließend keine Quarantäne einhalten, sind allerdings verpflichtet, gewisse Gesundheitsauflagen einzuhalten.

Weiterführende Informationen sowie die jeweils notwendigen Bescheinigungen sind auf der Internetseite der Deutschen Botschaft in Prag abrufbar:

<https://prag.diplo.de/cz-de/aktuelles/-/2331726>

Die Unterbringungszuschüsse des Freistaates für Berufspendler aus Tschechien und Polen werden aktuell für die Gruppe unter Ziffer 2) weiterhin gewährt, wenn diese an ihrem Arbeitsort in Sachsen verbleiben.

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

5. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG

Das SodEG ist am 28. März 2020 auf Bundesebene in Kraft getreten. Wir berichteten darüber im Tagesbrief 10/2020 vom 30. März 2020.

Ziel des Gesetzes ist es, den Bestand an sozialen Dienstleistern zu erhalten. Das soll dadurch erreicht werden, dass die originären Kostenträger ihre Geldleistungen an die Sozialdienstleister abschlägig weiter gewähren, auch wenn die eigentliche Leistung aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden können.

Das SMS stellt mit Schreiben vom 8. April 2020 (**Anlage 5**) klar, dass in Sachsen kein vom Bund abweichendes Landesgesetz erlassen werden soll. Die Abschlagshöhe soll höchstens 75 von Hundert betragen. Die Zuständigkeit liegt jeweils bei den gesetzlich bestimmten Leistungsträgern, in der Regel sind das die Landkreise und Kreisfreien Städte.

Für die Kindertagesbetreuung findet das SodEG grundsätzlich Anwendung. Während des Zeitraumes der aktuellen Vereinbarung mit dem Land über dessen Tragung der Elternbeiträge besteht allerdings kein Bedarf der Einrichtungen, weil die Finanzierung vollumfänglich gesichert ist.

Einige Fragen und Antworten zur Umsetzung des SodEG hat das BMAS in FAQ zusammengetragen:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen